

Krönung abgegrenzt werden. Dabei verquidte sich die Rechtsfrage mit der politischen Rivalität zwischen dem Mainzer Erzbischof als dem Wahlleiter und dem Erzbischof von Köln, der das Recht der Krönung besaß. Und beider Ansprüche hatten sich wieder mit dem eines Dritten, des Papstes, auseinanderzusetzen, der weder von der Wahl noch von der Krönung, sondern von seiner Approbation allein die entscheidende Rechtswirkung abhängig machen wollte.

Auf diesem Hintergrunde wollen die eingangs genannten Sätze des Entwurfs der Bulle Qui celum verstanden sein. Sie entstammen Darlegungen über angeblich anerkannte Gewohnheiten bei der Königswahl, die die Gesandten des 1257 in Zwiespalt mit Alfons von Kastilien zum römischen König erwählten Richard von Cornwallis an der Kurie vorbrachten.¹⁾ Ohne Zweifel sind diese Darlegungen in der Absicht verfaßt, die Übereinstimmung der Vorgänge bei der Erhebung Richards mit dem geltenden Rechtsbrauch darzutun²⁾; die Betonung der absoluten Rechtswirkung der Krönung läßt vermuten, daß der Kölner Erzbischof an der Abfassung nicht unbeteiligt war.³⁾ Unter diesen Umständen dürfen wir der Behauptung, die Erhebung Richards sei nach „seit undenklichen Zeiten geübten Wahlbräuchen“ vollzogen worden⁴⁾, nicht ohne weiteres Glauben schenken; wir

¹⁾ Vgl. dazu Const. 2 Nr. 405, Vorbem.

²⁾ Ob nun diese Darlegungen auf verlorene, von Richard veranlaßte Weistümer zurückgehen - so Zeumer Nr. 74 und, ein bestimmtes, im August 1262 vom Kölner Erzbischof und dem Rheinpfalzgrafen zu Boppard gefundenes Weistum annehmend, M. Krammer, Wahl und Einsetzung des deutschen Königs im Verhältnis zueinander (Quellen u. Studien zur Verf.-Gesch. d. Deutschen Reiches, hrsg. v. K. Zeumer, 1, Heft 2, 1905) 13 f. sowie Derf., Das Kurfürstenkolleg von seinen Anfängen bis zum Zusammenschluß i. Renfer Kurverein (ebda. 5, Heft 1, 1913) 144 f.; ähnlich Mitteis, Königswahl 167 Anm. 621 - oder auf „für den vorliegenden Fall und aus den Tatsachen der Wahl von 1257 konstruierte Angaben“ - so W. Neumann, Die deutschen Königswahlen u. d. päpstliche Machtanspruch während d. Interregnums (Hist. Studien, hrsg. von E. Ebering, Heft 144, 1921) 33 - wird sich kaum mehr entscheiden lassen.

³⁾ Diese Ansicht hat vor allem Krammer, Kurfürstenkolleg 144 ff. vertreten.

⁴⁾ *quasdam consuetudines circa electionem novi regis Romanorum in imperatorem postea promovendi apud principes vocem in huiusmodi*